

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

ABSCHNITT I Studienordnung

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik.
- (2) ¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Satzung zum praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Rahmenprüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt berufliche Kompetenzen für Tätigkeitsfelder in der Pflegepädagogik.
- (2) ¹Das Studium orientiert sich an der christlichen Weltanschauung und gibt den Studentinnen und Studenten die Chance ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren. ²Es fördert darüber hinaus die eigene christlich-weltanschauliche Orientierung der Studentinnen und Studenten und soll sie befähigen, hieraus ihr berufliches Handeln zu verantworten und sich im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu entfalten.
- (3) ¹Der Abschluss „Pflegepädagogik“ hat zum Ziel die Studierenden zur Übernahme von Funktionen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie in der Organisation, Verwaltung und Beratung zu qualifizieren. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und der Gesundheits- und Pflegeberatung eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegepädagogik ist eröffnet, wenn

1. eine nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für eine Fachhochschule in Bayern vorliegt und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Altenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in

- Hebamme/Entbindungspfleger
 - Heilerziehungspfleger/-in
oder
- eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (vgl. Anlage 1):
Studienabschnitt I: 1. – 4. Semester
Studienabschnitt II: 5. Semester (praktisches Studiensemester)
Studienabschnitt III: 6. – 7. Semester

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:
 1. Pflege- und Gesundheitswissenschaften
 2. Person und Wertorientierung
 3. Gesundheits- und Sozialsysteme
 4. Management
 5. Bildung und Beratung
 6. Projekte und Praktika
 7. Bachelor-Abschlussarbeit²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- (2) Die Studienbereiche, ihre jeweiligen Grundsatz- und Richtziele, die Module und inhaltliche Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch zu dieser Studienordnung festgelegt.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der Fachbereich Pflege einen **Studienplan**, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Studienplan Anwendung findet.
⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
 1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Studienbereich, Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen, sowie die Form und Organisation von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
 3. die von den Studenten/innen dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 4. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflichtangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung sowie der Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München.

ABSCHNITT II Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für den Fachbereich Pflege die Prüfungskommission München zuständig.

§ 8 Anrechnung

- (1) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission der Abteilung München.
- (2) Eine Anrechnung im Falle einer Fachlehrer-Weiterbildung in den Studienbereichen 5 und 6 kommt bei Gleichwertigkeit nur in Betracht, wenn diese bis zum 01.10.2010 abgeschlossen wurde.

§ 9 Studien- und Prüfungsabschnitt I

Der Prüfungsabschnitt I ist durch die in Anlage 1 (Modulplan) und den in § 15 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.

§ 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1.1 Pflegewissenschaft erstmals angetreten werden.

§ 11 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat bzw. mindestens 110 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann.
- (2) Soweit bei Eintritt in den Studienabschnitt II nicht mindestens 110 CP vorliegen, kann auf Antrag bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt II auch eingetreten werden, wenn der Student/die Studentin glaubhaft macht, dass er/sie mindestens 110 CP bis zum Abschluss des Studienabschnitts II erreicht haben wird.
- (3) Im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist als Modulprüfung eine Lehrprobe erfolgreich abzulegen.
- (4) ¹Über den abgeschlossenen Studienabschnitt II und die damit erworbenen Credit Points (CP) wird auf Antrag beim Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. ²Das Prüfungsamt kann auf Antrag auch über einzelne Prüfungsleistungen (Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die erfolgreich abgelegte Lehrprobe, bei der mindestens die Bewertung ausreichend erreicht wurde) eine Bescheinigung erstellen.
- (5) ¹Während des Studienabschnitts II besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung des Moduls 6.2. ²Es ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; der/die jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat der/die Studierende nach Wahl des/der Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder eines Kolloquiums gemäß § 15 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 12 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 30 CP im Studienabschnitt II erworben sein müssen.
- (2) ¹Auf Antrag bei dem/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Eintritt in den Studienabschnitt III auch erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Nachweis von mindestens 120 CP aus dem ersten Studienabschnitt;
 - Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;² Hierzu ist dem Antrag eine Bescheinigung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 beizufügen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 2 kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Lehrprobe) ebenfalls auf Antrag bei der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt III verlegt werden. ² Auf Antrag bei der Prüfungskommission kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Lehrprobe) bis zur Anmeldung der Bachelor-Prüfung nachgeholt werden. ³Der Antrag soll alle aus Sicht der Studentin/ des Studenten bestehenden Gründe für die beantragte Verlegung der Lehrprobe enthalten. ⁴ Der Antrag ist mit dem Antrag nach Absatz 2 zu verbinden.
- (4) ¹Die Prüfungskommission trifft unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe eine Einzelfallentscheidung über die Anträge nach Absatz 2 und 3 und erteilt schriftlich die Zulassung in den Studienabschnitt III sowie die Verlegung der Lehrprobe in den Studienabschnitt III. ² Ein Anspruch auf eine Zulassung nach Absatz 2 und eine Verlegung der Lehrprobe nach Absatz 3 besteht nicht.

§ 13 Prüfungsabschnitt II Bachelor-Prüfung

- (1) Der Prüfungsabschnitt II ist durch die festgelegten Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten II und III abzuschließenden Modulen definiert.
- (2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erworbenen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienbereiches und seine Module der Studienabschnitte I bis III.
- (3) ¹Prüfungsfächer sind die Studienbereiche 1 - 7 und der Wahlpflichtbereich. ²In den Prüfungsfächern sind grundsätzlich alle Prüfungsarten nach § 15 dieser Prüfungsordnung möglich. ³Näheres regelt der Studienplan i.S. d. § 5 Abs. 3 dieser StuPO.
- (4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ² Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgen.
- (2) ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist um einen Monat verlängern. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls;
Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 90 Minuten pro Person
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 8 bis 20 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer 15 bis 45 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit und schriftliche Dokumentation, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine Präsentation gehalten werden muss; Einzel – oder Gruppenprüfung. Bearbeitungsumfang: 3 bis 8 Seiten pro Person; Dauer: 15 bis 45 Minuten Präsentation; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 10 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 5 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Kolloquium: Interaktives Reflexions- und Fachgespräch zur Prüfung des Lern- und Kompetenzerwerbes während der Praxisphase. Dauer: 15 Minuten pro Person.
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 5 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Erstellen von Lehrmaterialien: Erstellen von Lehrmaterialien unter didaktischen Gesichtspunkten zu Themen des jeweiligen Moduls in Gruppen. Präsentation im Rahmen der Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation. Umfang: 15 bis 25 Seiten

pro Person. Dauer: 10 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen

- Fallbesprechung: Vorbereitung und Besprechung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Falles; Dauer maximal 30 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 6 Wochen;
- Falldarstellung: exemplarisches Lernen an Situationen aus der beruflichen Praxis, die durch die Studierenden eingebracht werden; die Reflexion der Situation erfolgt an Hand unterschiedlicher wissenschaftlicher Zugänge mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation der Reflexion. Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen
- Fachdidaktische Unterrichtseinheit: Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit unter fachspezifischen Gesichtspunkten (Lehrprobe) mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation; Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 15 bis 90 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 10 bis 40 Seiten pro Person; Bearbeitungsdauer: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen;
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten pro Person zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen;

(2) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

	Modulprüfungen in Pflegepädagogik
1. Semester	
1.1 Pflegewissenschaft	Hausarbeit
2.1 Grundlagen der Anthropologie und Philosophie (für Pflege)	Klausur
2.2 Person und Persönlichkeit	Klausur oder Mündliche Prüfung
3.1 Gesundheits- und Sozialpolitik	Klausur oder Mündliche Prüfung
4.1 Organisation und Qualitätsmanagement	Klausur oder Hausarbeit
5.1 Grundlagen der Pädagogik	Klausur
2. Semester	
1.2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte	Klausur oder Mündliche Prüfung
1.3 Gesundheit und Krankheit	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
2.3 Berufsethik und Berufspolitik in der Pflege	Klausur oder Mündliche Prüfung
4.2 Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	Klausur oder Mündliche Prüfung
4.3 Personalmanagement	Klausur oder Mündliche Prüfung

5.2 Kommunikation	Mündliche Prüfung
3. Semester	
1.4 Pflegeforschung	Klausur oder Projektarbeit und-bericht
2.4 Sterbe- und Trauerbegleitung	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit
4.4 Finanzmanagement, Informations- und Kommunikationstechnologien	Klausur oder Projektarbeit und -bericht
4.5 Konzepte und Instrumente der Unternehmensführung	Seminargestaltung oder Präsentation
5.3 Grundlagen der Berufs- und Medienpädagogik	Referat oder Präsentation oder Klausur
5.4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen	Fachdidaktische Unterrichtseinheit
4. Semester	
1.5 Klinische Pflegeforschung	Klausur oder Projektarbeit und -bericht
2.5 Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive	Referat oder Hausarbeit oder Seminarbericht
3.2 Versorgungsstrukturen der Sozial- und Gesundheitssysteme	Klausur oder Mündliche Prüfung
5.5 Grundlagen der allgemeinen Didaktik, Methodik und des Schulrechts	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Präsentation oder Klausur
5.6 Pädagogische Diagnostik und Lehrevaluation	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Referat oder Projektpräsentation
6.1 Fachdidaktik und Lehrevaluation	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Mündliche Prüfung oder Präsentation
5. Semester	
6.2 Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Projektarbeit und -bericht
6. Semester	
1.6 Naturwissenschaftliche Inhalte für die Pflegepädagogik	Präsentation
1.7 Aktuelle und internationale Entwicklungen in der Pflegewissenschaft	Präsentation oder Hausarbeit oder Klausur
1.8 Gerontologie und Pflege	Seminargestaltung oder Referat
2.6 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung	Referat oder Präsentation oder Fachdidaktische Unterrichtseinheit
5.7 Curriculumsentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
6.3 Schulorganisation	Klausur oder Referat oder Seminargestaltung

7. Semester	
1.9 Palliative Care (W)*	Klausur
1.10 Gestaltungskompetenzen in Gesundheits- und Sozialberufen (W)*	Präsentation
1.11 Gesundheitsförderung (W)*	Präsentation
4.6 Strategisches Management (W)*	Klausur oder Mündliche Prüfung
5.8 Beratung und Anleitung	Präsentation oder Falldarstellung
5.9 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik	Hausarbeit oder Präsentation oder Seminargestaltung
6.4 Psychologische Aspekte der Beratung und Teamentwicklung	Erstellen von Lehrmaterialien oder Hausarbeit oder Seminargestaltung
7.1 Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	

²Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

*Es muss ein Wahlpflichtmodul (W) gewählt werden.

§ 16 Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Studienabschnitte I, II und III. ²Der Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn, die Prüfungstermine sind für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen auf Antrag bei der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 19 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Pflegepädagogik verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2014 neu im Studiengang Pflegepädagogik beginnenden Studierenden.
- (2) Studierende, die zum 01.10.2014 noch nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Pflegemanagement und Pflegepädagogik studieren, beenden ihr Studium nach der für diesen integrierten Studiengang geltenden Ordnung.

Anlage 1: Modulplan

Modulübersicht Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik

1. Studienabschnitt				2. Studienabschnitt	3. Studienabschnitt								
1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	
1.1	Pflegewissenschaft (5 CP / 4 SWS)	1.2	Handlungs- grundlagen und Handlungskonzepte (5 CP / 4 SWS)	1.4	Pflegeforschung (5 CP / 4 SWS)	1.5	Klinische Pflegeforschung (5 CP / 4 SWS)			1.6	Naturwissenschaftliche Inhalte für die Pflegepädagogik (5 CP / 4 SWS)	1.9	Palliative Care (5 CP / 4 SWS) WP
2.1	Grundlagen der Anthropologie und Philosophie (für Pflege) (5 CP / 4 SWS)	1.3	Gesundheit und Krankheit (5 CP / 4 SWS)	2.4	Sterbe- und Trauerbegleitung (5 CP / 4 SWS)	2.5	Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive (5 CP / 6 SWS)			1.7	Aktuelle und internationale Entwicklungen in der Pflegewissenschaft (5 CP / 4 SWS)	1.10	Gestaltungskompetenzen in Gesundheits- und Sozialberufen (5 CP / 4 SWS) WP
2.2	Person und Persönlichkeit (5 CP / 4 SWS)	2.3	Berufsethik und Berufspolitik in der Pflege (5 CP / 4 SWS)	4.4	Finanzmanagement, Informations- und Kommunikations- technologien (5 CP / 4 SWS)	3.2	Versorgungs- strukturen der Sozial- und Gesundheits- systeme (5 CP / 4 SWS)			1.8	Gerontologie und Pflege (5 CP / 4 SWS)	1.11	Gesundheitsförderung (5 CP / 4 SWS) WP
3.1	Gesundheits- und Sozialpolitik (5 CP / 4 SWS)	4.2	Betriebswirtschaft- liche und rechtliche Grundlagen (5 CP / 4 SWS)	4.5	Konzepte und Instrumente der Unternehmens- führung (5 CP / 4 SWS)	5.5	Grundlagen der allgemeinen Didaktik, Methodik und des Schulrechts (5 CP / 4 SWS)	Praxissemester		2.6	Ethische und pädagogische Kompetenz- entwicklung (5 CP / 6 SWS)	4.6	Strategisches Management (5 CP / 4 SWS) WP
4.1	Organisation und Qualitäts- management (5 CP / 6 SWS)	4.3	Personal- management (5 CP / 4 SWS)	5.3	Grundlagen der Berufs- und Medienpädagogik (5 CP / 4 SWS)	5.6	Pädagogische Diagnostik und Lehrevaluation (5 CP / 4 SWS)			6.2	Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung) (30 CP / 4 SWS)	5.7	Curriculum- entwicklung in berufsbildenden Einrichtungen (5 CP / 4 SWS)
5.1	Grundlagen der Pädagogik (5 CP / 4 SWS)	5.2	Kommunikation (5 CP / 4 SWS)	5.4	Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen (5 CP / 4 SWS)	6.1	Fachdidaktik und Lehrevaluation (5 CP / 6 SWS)			6.3	Schulorganisation (5 CP / 4 SWS)	5.9	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik (5 CP / 2 SWS)
												6.4	Psycholog. Aspekte der Beratung und Teamentwicklung (5 CP / 4 SWS)
												7.1	Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium (10 CP)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 19.12.2013 und 15.05.2014 und vom 12.05.2016
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 02.07.2013 und 08.11.2013 und 17.02.2014 und vom 21.02.2017
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.07.2014 und vom 29.08.2017.

München, den 21.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Sollfrank', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.09.2017 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.09.2017.